

Der Handwerkskammerbeitrag und der Sonderbeitrag für das Rechnungsjahr 2014 wurden durch Beschluss der Vollversammlung vom 19. November 2013 wie folgt festgesetzt:

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag (§ 3 Abs. 1 der Beitragsordnung)

**1) der Grundbeitrag beträgt:**

Staffel

- 1 : 115,93 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2011 bis 8.000,00 EUR
- 2 : 173,90 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2011 8.000,01 EUR - 19.000,00 EUR
- 3 : 347,80 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2011 über 19.000,00 EUR
- 4 : 521,71 EUR a) Juristische Personen (auch ausländischen Rechts)  
b) Personengesellschaften, bei denen mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist (auch ausländischen Rechts)

**2) der Zusatzbeitrag beträgt:**

- 1% vom Ertrag / Gewinn 2011 unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 19.000,00 EUR
- Bei gemischt-gewerblichen Betrieben wird der Freibetrag vom Gesamtertrag/-gewinn abgesetzt
- Bei den unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften wird kein Freibetrag berücksichtigt.

**3) der Sonderbeitrag:**

Zur anteiligen Finanzierung der laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisungen für Lehrlinge (Auszubildende) in Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer Aachen ist von allen eingetragenen Betrieben, für deren Gewerke Ausbildungsverordnungen existieren, ein Sonderbeitrag zu erheben, der gleichzeitig mit dem Handwerkskammerbeitrag erhoben wird.

Ausgenommen von der Erhebung des Sonderbeitrages sind die Gewerke mit einer tarifvertraglich oder gesetzlich geregelten Finanzierung der überbetrieblichen Unterweisung. Der Sonderbeitrag deckt die laufenden Kosten der beschlossenen bzw. angeordneten überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen ab.

**3.a Für das Jahr 2014 setzt sich der Sonderbeitrag zusammen aus einem einheitlichen Sockelbeitrag in Höhe von:  
78,05 EUR je Betrieb**

**3.b und einem Sonderzusatzbeitrag in Höhe von:**

- 1 : 0,00 EUR für Betriebe - außer die unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften - mit einem Ertrag / Gewinn 2011 bis 12.270,00 EUR
- 2 : 52,84 EUR für Betriebe - außer die unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften - mit einem Ertrag / Gewinn 2011 12.270,01 EUR - 18.410,00 EUR
- 3 : 104,50 EUR für Betriebe - außer die unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften - mit einem Ertrag / Gewinn 2011 18.410,01 EUR - 20.450,00 EUR
- 4 : 150,13 EUR für Betriebe - außer die unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften - mit einem Ertrag / Gewinn 2011 20.450,01 EUR - 22.500,00 EUR
- 5 : 150,13 EUR für alle unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften mit einem Ertrag / Gewinn 2011 bis 22.500,00 EUR
- 6 : 192,14 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2011 22.500,01 EUR - 24.540,00 EUR
- 7 : 234,19 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2011 24.540,01 EUR - 28.630,00 EUR
- 8 : 259,45 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2011 28.630,01 EUR - 69.540,00 EUR
- 9 : 300,24 EUR für Betriebe mit einem Ertrag / Gewinn 2011 über 69.540,00 EUR

**3.c Der Sonderbeitrag (Sockel- und Sonderzusatzbeitrag) erhöht bzw. vermindert sich in nachstehenden Handwerken um folgende Prozentsätze:**

- 10 : Verminderung um 10 % : Fleischer, Speiseeishersteller  
11 : Erhöhung um 10 % : Friseure  
12 : Erhöhung um 30 % : Maler und Lackierer  
13 : Erhöhung um 40 % : Zahntechniker, Augenoptiker  
14 : Erhöhung um 60 % : Tischler  
15 : Erhöhung um 120 % : Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Informationstechniker, Fotografen  
16 : Erhöhung um 250 % : Metallbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Behälter- und Apparatebauer, Zweiradmechaniker, Schneidwerkzeugmechaniker, Chirurgiemechaniker, Büchsenmacher

Die Beiträge nach Staffel 1 und Staffel 4 des Grundbeitrages sowie Staffel 5 des Sonderzusatzbeitrages sind auch bei einem ausgewiesenen Verlust aus Gewerbebetrieb zu zahlen - Mindestbeitrag -. Der Mindestbeitrag ist auch bei einer Beitragsteilung zu entrichten.

Der Handwerkskammerbeitrag und der Sonderbeitrag für das Rechnungsjahr 2014 wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass IA2-31-01 vom 19. Dezember 2013 genehmigt.